



KREIS  
OSTHOLSTEIN



*Stand 11.09.2024*

**Naturschutzfachlicher Leitfaden für  
die Planung und Durchführung von  
Feuerwerken im Kreis Ostholstein**

# Naturschutzfachlicher Leitfaden für die Planung und Durchführung von Feuerwerken im Kreis Ostholstein

## Anlass

Die Durchführung von Feuerwerken erfreut sich zunehmender Beliebtheit. So sind diese inzwischen nicht mehr nur Teil der Silvesterfeier zum Jahreswechsel, sondern werden über das ganze Jahr hinweg bei privaten Feiern und Veranstaltungen durchgeführt. Dies führt regelmäßig zu Konflikten mit Belangen des Natur- und Artenschutzes.

Der vorliegende Leitfaden dient als Orientierungshilfe, um diese Konflikte bereits bei der Planung und Durchführung von Feuerwerken zu vermeiden.

Im Nachfolgenden werden die für die Entwicklung des Leitfadens relevanten Grundlagen erläutert und dargestellt. Zudem wird die natur- und artenschutzrechtliche Herleitung der genannten Abstandsregelungen und Ausschlusszeiten ausgeführt.

## 1. Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)<sup>2</sup> sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Bei größeren Veranstaltungen kann es durch Menschenansammlungen und Feuerwerkskörpern zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Biotopflächen kommen (z. B. durch Trittbelastung, Brandgefahr, Abfall etc.). Aus diesem Grund ist ein Abstand von mindestens 5 m zu gesetzlich geschützten Biotopen einzuhalten. Auch die Bereiche, in denen sich die Zuschauenden aufhalten, sind außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen einzurichten.

Feuerwerkskörper enthalten gesundheitsschädliches Barium, wassergefährdendes Kupfer, Chlor und Magnesium. Diese können zu Boden sinken und so in die Umgebung gelangen. Um zu verhindern, dass Reste von Feuerwerkskörpern in Gewässer gelangen (Teiche, Seen, Fließgewässer, etc.), ist hier grundsätzlich ein Mindestabstand von 50 m vom Abbrennort einzuhalten. In begründeten Fällen kann der Abstand zur Ostsee geringer ausfallen. Die o. g. Bereiche sind ggf. mittels eines mobilen Zauns zu sichern.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. S.-H. S. 301, ber. S. 486), in der geltenden Fassung.

## 2. Gebietsschutz

Innerhalb und im Umkreis von Schutzgebieten sind aufgrund der übergeordneten Schutzfunktion der Gebiete gesonderte Regelungen zu beachten. Bitte beachten Sie dazu auch die im Anhang zur Verfügung gestellten Karten.

### Naturschutzgebiete

Folgende Handlungen sind gemäß der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen verboten:

- Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Gebiets oder seiner Bestandteile führen.
- Das Beunruhigen von wildlebenden Tieren durch Lärm.

Dass wildlebende Tiere durch Feuerwerke erheblich gestört bzw. beunruhigt werden ist mittlerweile wissenschaftlich nachgewiesen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bis zu einem Abstand von mind. 1000 m ein Flucht- und Ausweichverhalten der Tiere ausgelöst wird.<sup>3</sup>

Aufgrund dessen ist bei der Durchführung von Feuerwerken grundsätzlich ein Abstand von 1000 m zu Naturschutzgebieten einzuhalten.

### Landschaftsschutzgebiete

In 8 von 13 Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen des Kreises Ostholstein wird ein Verbot von Lärm festgesetzt. Aufgrund der erheblichen Lärmbelastung ist eine Durchführung von Feuerwerken innerhalb der genannten Landschaftsschutzgebiete verboten.

### FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Dies ist – wie bereits unter „Naturschutzgebiete“ dargestellt – bei Feuerwerken der Fall.

Grundsätzlich kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele der Natura 2000-Gebiete, nicht ausgeschlossen werden, wenn das Feuerwerk in einem Abstand von unter 1000 m durchgeführt wird.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

---

<sup>3</sup> Stickroth, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. -Ber. Vogelschutz 52: 115–149.

[https://www.researchgate.net/publication/309464275\\_Stickroth\\_H\\_2015\\_Auswirkungen\\_von\\_Feuerwerken\\_auf\\_Vogel\\_-\\_ein\\_Ueberblick\\_-\\_Ber\\_Vogelschutz\\_52\\_115-149](https://www.researchgate.net/publication/309464275_Stickroth_H_2015_Auswirkungen_von_Feuerwerken_auf_Vogel_-_ein_Ueberblick_-_Ber_Vogelschutz_52_115-149)

Aufgrund dessen ist bei geplanten Feuerwerken, die den o. g. Abstand unterschreiten, eine FFH-Vorprüfung mit einer Abschätzung der potentiellen Wirkung des Projekts auf die charakteristischen Arten durchzuführen.

### 3. Allgemeiner Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es zudem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören.

Folgende Zeiträume stellen die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten dar:

- Bodenbrüter: 01.03. – 15.08.
- Röhrichtbrüter: 01.03. – 15.08.
- Brachearten und Offenlandbrüter: 01.03. – 15.08.
- Gehölzbrüter: 01.03. – 30.09.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn die Überlebenschancen (Fitness), der Bruterfolg oder der Fortpflanzungserfolg vermindert werden.<sup>4</sup>

Feuerwerke sind in der Regel mit Lärm- und Lichtimmissionen verbunden, die in der freien Landschaft einen besonders großen Wirkungsbereich haben. Insbesondere Vögel, aber auch Meeressäuger, sind in allen Jahresphasen gegenüber solchen weiträumigen akustischen und optischen Störungen empfindlich. Sie nehmen diese als Bedrohung wahr und reagieren darauf mit Stress, Flucht- oder Vermeidungsverhalten.<sup>5</sup> Damit verbunden sind ein erhöhter Energieverbrauch, eine Beeinträchtigung der Fitness bis hin zur Aufgabe der Nachzucht, Gelegeverluste, die Trennung von Eltern- und Jungtieren und dem Sterben der Jungtiere.

Dies könnte eine Untersagung von Feuerwerken in der freien Landschaft vor allem in der Brutzeit begründen.

Aufgrund dessen ist bei geplanten Feuerwerken innerhalb der Brutzeiten (01.03. – 30.09. eines jeden Jahres) außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig.

#### **Weitere zeitliche und räumliche Abstände:**

Fachlich wird zudem empfohlen, dass der zeitliche Abstand zwischen zwei Feuerwerken am gleichen Ort mindestens vier Wochen und der räumliche Abstand zwischen zwei Feuerwerken am gleichen Tag mindestens 10 Kilometer beträgt.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> NABU Bundesverband (2019): Das Artenschutzrecht. Informieren, engagieren, durchsetzen. Berlin

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 3

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 3

## 4. Literatur

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2024): Charakteristische Arten  
(<https://www.bfn.de/charakteristische-arten>)

BfN – Bundesamt für Naturschutz (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Bonn - Bad Godesberg

Andrea Kölzsch, Thomas K. Lameris, Gerhard J. D. M. Müskens, Kees H. T. Schreven, Nelleke H. Buitendijk, Helmut Kruckenberg, Sander Moonen, Thomas Heinicke, Lei Cao, Jesper Madsen, Martin Wikelski, Bart A. Nolet (2022): Wild goose chase: Geese flee high and far, and with aftereffects from New Years fireworks. Nature, 10.1038/d41586-022-04242-x, 612, 7940, (379-379), (2022)

Hansestadt Lübeck: Leitfaden für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Feuerwerken, Lasershows und Skybeamern im Bereich der Hansestadt Lübeck. Lübeck

HVNL-Arbeitsgruppe, Kreuzinger, J.; Bernhausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. NuL 44 (8), 229-237

Kreis Plön (2023): Feuerwerke und Lasershows im Kreis Plön. Plön

Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2013): Feuerwerke und Vogelschutz in Mecklenburg – Vorpommern. Güstrow

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Nordrhein- Westfalen (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeit. Trier

NABU Nordvorpommern (2005): Bericht über ökologische Auswirkungen des Barther Höhenfeuerwerkes am 08.10.2005 auf den herbstlichen Kranichschlafplatz „Insel Kirr“. Barth

NABU Bundesverband (2019): Das Artenschutzrecht. Informieren, engagieren, durchsetzen. Berlin

Stickroth, H. (15): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. - Ber. Vogelschutz 52:155-149

## 5. Checkliste

### Abstandsregelungen und Ausschlusszeiten

- 5 m zu geschützten Biotopen (z. B. durch mobilen Zaun)
- 50 m zu Gewässern
- 1000 m zu Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
- Keine Feuerwerke in den folgenden Landschaftsschutzgebieten (LSG)
  - Röbbeler Holz
  - Hemmelsdorfer See und Umgebung
  - Holsteinische Schweiz
  - Nordküste von Großenbrode
  - Küsten von Johannistahl und Heiligenhafen einschl. Salzwiesen
  - Dahmer Moor
  - Insel Fehmarn
  - Clever-Au-Tal und Rocksholz

Ist das Feuerwerk innerhalb der Brutzeiten (01.03. – 30.09.) geplant, ist außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig.

Bei ihrer Prüfung bezieht die UNB außerdem Abstände zu Brutkolonien, Rast- und Mauserplätzen (z. B. von Seeschwalben) und Großvogelhorsten (z. B. Seeadler) ein.

### Hinweis:

Um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erreichen, sollte das Feuerwerk mindestens 4 Wochen vor Durchführung bei der UNB angezeigt werden.

### Welche Unterlagen müssen der Naturschutzbehörde vorgelegt werden?

- Vorhabenbeschreibung
  1. Luftbild mit Standort,
  2. Uhrzeit, Brenndauer,
  3. Steighöhe,
  4. Feuerwerksklassen
- Innerhalb und in einem Radius von 1000 m zu FFH- und Vogelschutzgebieten:
  - Verträglichkeitsvorprüfung (Gültigkeit: bis zu 5 Jahre)
- Innerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.)
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Gültigkeit: bis zu 5 Jahre)
- Darstellung der Betroffenheit von Schutzgebieten/geschützten Biotopen

## **Möglichkeiten zur Vermeidung negativer Auswirkungen:**

- Angepasste Standortwahl, ausreichender Abstand zu Schutzgebieten, an die Schutzgebiete angepasste Veranstaltungskonzepte
- Verzicht auf laute Knalleffekte, Begrenzung der Dauer und Lautstärke von Musik und Soundeffekten
- Verzicht auf hohe und grelle, insbesondere blitzartige Lichteffekte
- Müllvermeidung/Müllkonzept, Verzicht auf Einwegartikel wie Plastikbecher und Konfetti, Verwendung schadstoff- und plastikfreier Pyrotechnik etc.
- Besucher:innen-Lenkung
- Alternativen:
  - Bodenfeuerwerk statt Höhenfeuerwerk
  - LasershowAchtung bei Skybeamern:  
Der Betrieb von Himmelsstrahlern ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember unter freiem Himmel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gem. § 41a BNatSchG verboten.

Zusätzlich werden Karten zur Verfügung gestellt in denen die Schutzgebiete und ihre Abstandsflächen dargestellt werden (siehe Anlage 1 – 6).

## **Impressum**

Stand vom **11.09.2024**

### Kontakt

Ihre Fragen stellen Sie an das Fachdienst Natur und Umwelt als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein.

Kreis Ostholstein

Fachdienst Natur und Umwelt

Lübecker Str. 41

23701 Eutin

[naturschutz@kreis-oh.de](mailto:naturschutz@kreis-oh.de)